



Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 10, 16, 19, 20, 31a, 32 Absatz 1^{bis}, 53 Absatz 1 und 56a Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² (TSG),

*Art. 2 Bst. b und c
Aufgehoben*

Art. 4 Bst. d und q

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- d. Moderhinke;
- q. *Aufgehoben*

Art. 6 Bst. e und 1^{er}

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- e. VTNP: Verordnung vom 25. Mai 2011³ über tierische Nebenprodukte;
- 1^{er}. Biosicherheit (Schutz vor biologischen Gefahren): Gesamtheit der baulichen und organisatorischen Massnahmen, die dazu dienen, das Risiko zu verringern, dass eine Tierseuche in eine Tierhaltung eingeschleppt wird, sich in dieser entwickelt oder ausbreitet oder aus einer Tierhaltung verschleppt wird;

1 SR ...

2 SR **916.40**

3 SR **916.441.22**

Art. 15d Abs. 1 Bst. d Ziff. 5

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text

Art. 18a Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Imker hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers sowie die Auflösung des Bienenstandes zu melden.

Art. 19a Abs. 2 und 3

² Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektionsbetrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.

³ Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden. Als Begattungseinheit gilt ein Kunstschwarm mit einer unbegatteten Königin auf Mittelwänden oder Leitstreifen ohne Brut.

Art. 23 Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben

¹ Die Gesundheit der Tiere folgender Aquakulturbetriebe muss von einem Tierarzt mit Erfahrung im Bereich Tiergesundheit von Wassertieren mindestens einmal pro Jahr geprüft werden:

- a. Betriebe, die lebende Fische aus dem Ausland importieren;
- b. Betriebe, die lebende Fische abgeben, mit Ausnahme von Besatzfischzuchten, die lebende Fische im Rahmen des Gewässerbesatzes abgeben;
- c. Betriebe mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg.

² Bei der Prüfung müssen folgende Punkte kontrolliert und dokumentiert werden:

- a. die aktuelle Gesundheitssituation im Betrieb;
- b. gesundheitliche Probleme, die seit der letzten Prüfung aufgetreten sind, sowie deswegen erfolgte Behandlungen und Nachüberprüfungen;
- c. Indikationen für Prophylaxemassnahmen und Therapien, die seit der letzten Prüfung aufgetreten sind;
- d. Behandlungsjournal und Lagerung der Tierarzneimittel.

³ Bei Aquakulturbetrieben, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, kann der Kantonstierarzt eine Gesundheitsüberwachung anordnen.

⁴ Die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist den Organen der Seuchenpolizei auf Verlangen vorzuweisen. Die Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Art. 51 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Bewilligung gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.

Art. 59 Abs. 1

¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel umsichtig ein.

*3. Abschnitt (Art. 104 und 105)**Aufgehoben**Art. 116 Abs. 2*

² Die Inkubationszeit beträgt 15 Tage.

Art. 118 Tierverkehr in den Schutzzonen bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest

¹ In Abweichung von Artikel 90 Absatz 2 kann der Kantonstierarzt gestatten, dass Tiere in einen anderen Bestand verbracht werden, wenn alle Tiere der empfänglichen Arten untersucht worden sind und kein Seuchenverdacht vorliegt.

² Sie müssen eindeutig gekennzeichnet werden, bevor sie den Bestand verlassen.

Art. 118a Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen bei Ausbruch der Klassischen Schweinepest

¹ Tiere der empfänglichen Arten dürfen die Stallungen zum Auslauf auf an den Stall angrenzenden Weiden oder Laufhöfe erst verlassen, wenn alle Bestände der Schutzzone untersucht und keine weiteren Fälle festgestellt worden sind.

² Artikel 90 Absatz 3 ist erst anwendbar, wenn alle Bestände der Schutzzone untersucht und keine weiteren Fälle festgestellt worden sind.

³ In Abweichung von Artikel 92 Absatz 3 dürfen Schweine erst sieben Tage nach Anordnung der Überwachungszonen in einen anderen Bestand oder zur Schlachtung verbracht werden. Sie müssen eindeutig gekennzeichnet werden, bevor sie den Bestand verlassen.

Art. 119 Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen

Die Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen können aufgehoben werden:

- a. frühestens 15 Tage nach der Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen; und
- b. nachdem die serologische Untersuchung einer repräsentativen Anzahl der Bestände einen negativen Befund ergeben hat.

*Art. 126 Bst. a**Aufgehoben*

Art. 134 Abs. 1 Bst. f

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Milzbrand im verseuchten Bestand folgende Massnahmen an:

- f. die Pasteurisation der Milch.

Art. 174e Abs. 1 Bst. f sowie 2 und 2^{bis}

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Rinderhaltung. Ausserdem ordnet er an:

- f. *Betrifft nur den französischen Text.*

² *Betrifft nur den französischen Text.*

^{2^{bis}} Er ordnet spätestens ein Jahr nach Aufhebung aller Sperren die serologische Untersuchung des Bestandes auf BVD an.

Art. 180c Abs. 1

¹ Als spezifiziertes Risikomaterial von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, gelten:

- a. das Gehirn in der Gehirnschale;
- b. die Augen; und
- c. das Rückenmark mit der harten Rückenmarkhaut (*Dura mater*).

Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2

Amtliche Anerkennung

² *Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 228***5. Abschnitt: Moderhinke****Art. 228** Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts und des nachfolgenden Abschnitts 5a. gelten für die Bekämpfung der Moderhinke beim Schaf.

² Wird die Moderhinke bei anderen Wiederkäuern, die als Haustiere gehalten werden, festgestellt, so kann der Kantonstierarzt bei diesen die Massnahmen zur Bekämpfung der Moderhinke beim Schaf anordnen, sofern dies für die Verhinderung der Erkrankung von Schafen erforderlich ist.

Art. 228a Diagnose

¹ Moderhinke liegt vor, wenn in einer Tierhaltung mit einem vom BLV anerkannten Verfahren virulente Stämme des Erregers *Dichelobacter nodosus* nachgewiesen werden.

² Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden.

Art. 228b Verdachtsfall

¹ Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an.

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 228c Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Moderhinke die einfache Sperre 1. Grades über die verseuchte Schafhaltung und deren umgehende Sanierung an.

² Er hebt die Sperre auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

Art. 228d Entschädigung

Tierverluste wegen Moderhinke werden nicht entschädigt.

*Gliederungstitel vor Art. 229***5a. Abschnitt: Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke****Art. 229** Gegenstand, Dauer und Ziel

¹ Zur Bekämpfung der Moderhinke wird ein nationales Bekämpfungsprogramm durchgeführt, bei dem alle Schafhaltungen in der Schweiz mittels Probenahme untersucht werden.

² Das Programm dauert höchstens fünf Jahre. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.

³ Durch das Bekämpfungsprogramm soll die Anzahl der Schafhaltungen, in denen Moderhinke festgestellt wird, auf unter ein Prozent gesenkt werden.

⁴ Die Kantone sorgen für die fristgerechte Umsetzung des Bekämpfungsprogramms.

⁵ Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Durchführung des Bekämpfungsprogramms.

Art. 229a Anrechenbare Kosten und auszurichtende Entschädigungen

¹ Die anrechenbaren Kosten für das Bekämpfungsprogramm bestehen aus den Kosten für:

- a. Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchung;
- b. die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei der ersten Nachuntersuchung erhoben werden, durch die Laboratorien;
- c. das Inkasso der Abgaben der Tierhalter.

² Die Kantone richten den Erbringern der Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b folgende Entschädigungen aus:

- a. eine Pauschale von 125 bis 200 Franken für die Probenahme, abhängig von der Grösse und der Lage der Tierhaltung;
- b. höchstens 40 Franken für die Untersuchung einer Sammelprobe von bis zu 10 Tieren im Labor.

³ Die Laboratorien, die Untersuchungen im Rahmen des Bekämpfungsprogramms durchführen, melden dem BLV und den Kantonen jeweils bis zum 1. September für die kommende Untersuchungsperiode ihren Tarif für die Untersuchung nach Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 229b Abgabe der Schafhalter

¹ Bei den Schafhaltern wird eine Abgabe erhoben.

² Die Abgabe ist abhängig von der Höhe der Entschädigung an die Laboratorien nach Artikel 229a Absatz 2 Buchstabe b. Sie beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Franken pro Sammelprobe von bis zu 10 Tieren.

³ Die konkrete Abgabe bestimmt sich nach dem Schafbestand des Vorjahrs der jeweiligen Untersuchungsperiode. Der Schafbestand wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben; massgebend ist die Anzahl Tierstage.

⁴ Das BLV legt jeweils am 1. Oktober die Abgabe pro Sammelprobe für die nächste Untersuchungsperiode fest.

⁵ Es beauftragt einen Dritten mit dem Inkasso der Abgabe.

Art. 229c Verwendung der Abgaben der Schafhalter

¹ Mit den Abgaben der Schafhalter wird ein Teil der Kosten der Laboruntersuchungen finanziert.

² Der beauftragte Dritte zahlt einem Labor die Hälfte der Entschädigung nach Artikel 229a Absatz 2 Buchstabe b aus, sobald das Labor ein Untersuchungsergebnis für die erste Untersuchung oder für die erste Nachuntersuchung in das Laborinformationssystem (ALIS) nach der ISVet-V⁴ eingegeben hat.

⁴ SR 916.408

³ Das Labor stellt die andere Hälfte sowie allfällige ungedeckt gebliebene Kosten dem Kanton in Rechnung, der die Untersuchung der Probe in Auftrag gegeben hat.

⁴ Ein allfälliger Überschuss der Abgaben wird nach Abschluss des Bekämpfungsprogramms an die Kantone überwiesen. Die Rückerstattung berechnet sich nach der Anzahl Schafe eines Kantons am 1. Januar des Jahres der Rückerstattung.

Art. 229d Probenahme und Untersuchung: Anforderungen und Pflichten

¹ Die Proben für die Untersuchung der Schafhaltungen müssen durch Tierärzte oder durch Personen unter tierärztlicher Verantwortung genommen werden.

² Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV durchgeführt und dauert einen halben Tag.

³ Die Tierärzte geben die Daten zu den Probenahmen in ASAN ein.

⁴ Die Laboratorien, die mit der Untersuchung der Proben beauftragt werden, geben die Untersuchungsergebnisse innert einer Woche seit Erhalt der Probe in ALIS ein.

Art. 229e Tierverkehr

¹ In der Untersuchungsperiode dürfen Schafe in eine andere Schafhaltung verbracht werden, wenn:

- a. sie aus einer Schafhaltung stammen, deren letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat; oder
- b. für den Abgangs- und für den Bestimmungsbetrieb in der laufenden Untersuchungsperiode noch kein Untersuchungsergebnis vorliegt.

² Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf einer Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.

Art. 229f Impfung gegen die Moderhinke

¹ Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.

² Die Impfung ist während vier Monaten vor Beginn einer Untersuchungsperiode verboten.

Art. 229g Massnahmen des Kantonstierarztes bei einem positiven Untersuchungsergebnis oder offensichtlicher Erkrankung

¹ Bei einem positiven Untersuchungsergebnis ordnet der Kantonstierarzt die Massnahmen im Seuchenfall nach Artikel 228c Absatz 1 an. Die Aufhebung der Massnahmen im Seuchenfall richtet sich nach Artikel 228c Absatz 2.

² Sind in einer Schafhaltung ein oder mehrere Tiere offensichtlich an Moderhinke erkrankt, so kann der Kantonstierarzt mit Einverständnis des Tierhalters auf eine Probenahme und Untersuchung verzichten und direkt die Massnahmen nach Artikel 228c Absatz 1 anordnen.

³ Er kann in Fällen nach Absatz 1 oder 2 unter risikovermindernden Auflagen bewilligen, dass Tiere verbracht werden können:

- a. aus einer gesperrten Schafhaltung in eine andere Schafhaltung;
- b. aus einer nicht gesperrten Schafhaltung in eine gesperrte Schafhaltung.

Art. 229h Weitere Massnahmen des Kantonstierarztes

Der Kantonstierarzt kann bei Tierhaltern, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, auf deren Kosten die notwendigen Handlungen für die Probenahme und die Sanierung vornehmen. Er kann für die Sanierung die Schlachtung von Tieren anordnen.

Art. 229i Evaluation

¹ Das BLV evaluiert das Bekämpfungsprogramm laufend, insbesondere in Bezug auf die Zielvorgabe in Artikel 229 Absatz 2.

² Es entscheidet nach Absprache mit den Kantonen über das weitere Vorgehen.

Art. 238 Abs. 3 Bst. a

³ Bei jedem Verdachtsfall ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an, dass:

- a. das verdächtige Tier abgesondert wird;

Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, 1^{bis} sowie 2 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. die verseuchten Tiere abgesondert, getötet und entsorgt werden;
- a^{bis}. die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden;

^{1bis} Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a^{bis} eine Verbringungsperre bis zu ihrer Schlachtung an.

² Er hebt die Sperre nach Absatz 1 auf, nachdem:

- b. die verseuchten Tiere getötet und entsorgt sowie die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind.

Art. 257 Überwachung

¹ Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren Geflügelbestand auf *Salmonella*-Infektionen untersuchen:

- a. Zuchttiere der Mast und Legelinie: wenn die Geflügelhaltung mehr als 250 Plätze umfasst;
- b. Legehennen: wenn die Geflügelhaltung mehr als 1000 Plätze umfasst;
- c. Mastpoulets: wenn die Stallgrundfläche der Geflügelhaltung mehr als 333 m² beträgt;
- d. Masttruten: wenn die Stallgrundfläche der Geflügelhaltung mehr als 200 m² beträgt;

² Der Geflügelhalter nimmt nach Anleitung des kantonalen Veterinärdienstes Proben von:

- a. Zuchtieren:
 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag,
 2. im Alter von vier bis fünf Wochen,
 3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall,
 4. alle drei Wochen während der Legezeit;
- b. Legehennen:
 1. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall,
 2. alle 15 Wochen während der Legezeit, erstmals in der 24. Lebenswoche;
- c. Masttieren: frühestens drei Wochen vor der Schlachtung.

³ Er muss von allen Herden seiner Tierhaltung Proben nehmen.

⁴ Bei Zuchtieren können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Brüterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle drei Wochen erfolgen.

⁵ Bei Masttieren ist abweichend von Absatz 2 Buchstabe c einmal im Jahr eine Probenahme von allen zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Herden ausreichend, wenn während eines Jahres alle Herden negativ auf Salmonellen getestet worden sind.

⁶ Der kantonale Veterinärdienst nimmt Proben von:

- a. Zuchtieren: zweimal pro Jahr von jeder Herde einer Geflügelhaltung während der Produktionsphase;
- b. Legehennen: einmal pro Jahr von einer Herde einer Geflügelhaltung während der Produktionsphase;
- c. Masttieren: einmal pro Jahr von einer Herde in mindestens zehn Prozent der Geflügelhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.

⁷ Die Probenahme nach Absatz 6 Buchstabe c darf frühestens drei Wochen vor der Schlachtung erfolgen.

Art. 258 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

Art. 259 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Es besteht der Verdacht, dass ein Bestand verseucht ist, wenn:

- a. in einer Probe aus der Umgebung der Tiere *Salmonella*-Serotypen nach Artikel 255 Absatz 3 nachgewiesen werden;
- b. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergibt; oder

Art. 274d Abs. 1 Bst. e und 4

¹ Bei Feststellung eines Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer ordnet der Kantonstierarzt an, dass:

- e. ein Bienenvolk als Sentinel auf dem verseuchten Betrieb eingerichtet und regelmässig durch den Bieneninspektor kontrolliert wird.

⁴ In Abweichung von Absatz 1 Buchstaben a, d und e kann das BLV anordnen, dass auf die Vernichtung von verseuchten Bienenvölkern oder Hummelnestern, auf die Behandlung des Bodens und auf das Einrichten eines Bienenvolkes als Sentinel verzichtet wird, wenn dadurch die Ausbreitung des Kleinen Beutenkäfer nicht verhindert werden kann.

Art. 282 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von IHN, VHS oder ISA die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Aquakulturbetrieb. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. alle Fische des Betriebs unverzüglich getötet oder geschlachtet werden;
- b. der Wasserzulauf und der Wasserablauf des Betriebs, soweit die Verhältnisse dies erlauben, gesperrt werden;
- c. tote und getötete Fische sowie die Abfälle der geschlachteten Fische als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP⁵ entsorgt werden;
- d. die Haltungseinrichtungen geleert, gereinigt und desinfiziert und die Geräte gereinigt und desinfiziert werden.

² Besteht keine Gefahr für die Weiterverbreitung der festgestellten Seuche, so kann abweichend von Absatz 1 auf folgende Massnahmen verzichtet werden:

⁵ SR 916.441.22

- a. die Tötung oder Schlachtung von Fischen, die in einer Haltungseinrichtung untergebracht sind, die nicht verseucht ist;
- b. die Leerung, Reinigung und Desinfektion von Haltungseinrichtungen, die:
 1. nicht verseucht sind,
 2. über eine separate Wasserversorgung verfügen, und
 3. ausreichend von den verseuchten Haltungseinrichtungen getrennt sind, um eine Einschleppung der Seuche zu verhindern.

³ Der Kantonstierarzt ordnet eine Schutz- und eine Überwachungszone an. Er legt deren Umfang nach dem Risiko für die Verbreitung der festgestellten Seuche fest. Die Schutzzone umfasst mindestens die Fläche des Aquakulturbetriebs.

⁴ Er ordnet für die Schutz- und die Überwachungszone Folgendes an:

- a. die Untersuchung von:
 1. Betrieben, in denen Fische gehalten werden, die für VHS, IHN oder ISA empfänglich sind,
 2. Gewässern, in denen Fische leben, die für VHS, IHN oder ISA empfänglich sind;
- b. die monatliche Überprüfung von Betrieben, bei denen die Untersuchung nach Buchstabe a einen negativen Befund ergeben hat.

⁵ In der Überwachungszone müssen die Untersuchungen nach Absatz 4 Buchstabe a nur stichprobenartig erfolgen.

⁶ Fische, die für VHS, IHN oder ISA empfänglich sind, dürfen die Schutz- und die Überwachungszone nicht verlassen. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen gestatten für Tiere, die klinisch gesund sind und aus einem nicht verseuchten Betrieb oder aus einer Haltungseinrichtung eines verseuchten Betriebs stammen, die von den verseuchten Haltungseinrichtungen ausreichend getrennt ist, um eine Einschleppung der Seuche zu verhindern.

⁷ Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über den Ablauf und die Durchführung der Massnahmen im Seuchenfall.

⁸ Wird IHN, VHS oder ISA bei freilebenden Fischen festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt nach Rücksprache mit der kantonalen Fischereibehörde die Massnahmen an, die erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Art. 282a Wiederbesetzung und Aufhebung der Sperrmassnahmen

¹ Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten darf während sechs Wochen im verseuchten Betrieb oder in den verseuchten Haltungseinrichtungen eines Betriebs keine Wiederbesetzung erfolgen.

² Der Kantonstierarzt kann abweichend von Absatz 1 die Wiederbesetzung des Betriebs vor Ablauf von sechs Wochen gestatten, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Haltungseinrichtungen für die sichere Abtötung der Viren eine kürzere Zeitspanne genügt.

³ Vier Wochen nach der Wiederbesetzung sind der betreffende Betrieb oder die betreffende Haltungseinrichtung erneut zu untersuchen.

⁴ Der Kantonstierarzt wandelt nach Abschluss der Sanierungsarbeiten die Schutz- in eine Überwachungszone um.

⁵ Er hebt die Sperre und die Überwachungszone auf, wenn die Untersuchung des verseuchten Betriebs nach Absatz 3 und die Untersuchungen nach Artikel 282 Absatz 4 einen negativen Befund ergeben haben.

3. Abschnitt (Art. 285–287)

Aufgehoben

Art. 295 Abs. 1

¹ Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in Ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Art. 295a Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreibern, Reisebüros und Zustelldienste

¹ Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote.

² Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.

Art. 297 Abs. 2 Bst. g

² Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse:

- g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.

Art. 312 Abs. 2 Bst. e

² Ein Labor wird anerkannt, wenn es:

- e. an das ALIS angeschlossen ist.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang

(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁶

Art. 4 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 4b Daten aus ASAN

Die Datenbank kann folgende Daten aus dem Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014⁷ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst beziehen:

- a. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie Tierhaltungen mit solchen Tieren: BVD-Status der Tiere und der Tierhaltungen sowie Änderungen des Status;
- b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus einer Tierhaltung.

Art. 12 Abs. 1 Bst. *c*^{quater} und *d*^{bis} sowie Abs. 3

¹ Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer eigenen Person sowie in:

c^{quater}: bei Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus;

d^{bis}: bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus einer Tierhaltung;

³ Die TVD-Nummer der Tierhaltung dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten nach Absatz 1 Buchstaben *d* und *d*^{bis}. Die Identifikationsnummer des Tiers oder die Mikrochipnummer des Tiers dienen als Schlüssel für die Einsichtnahme in die übrigen Daten nach Absatz 1. Die Anwenderin oder der Anwender beschafft die Schlüssel selber.

Art. 16 Abs. 1 Bst. *c* Ziff. 4

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter, einschliesslich Schlachtbetriebe, können in folgenden Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:

- c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind:
 4. bei Tieren der Schafgattung: Moderhinkestatus.

Anhang 1 Ziff. 5

5. Daten zu Hausgeflügel

Zu Hausgeflügel sind folgende Daten zu melden:

- a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;

⁶ SR 916.404.1

⁷ SR 916.408

- b. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung im Inland;
- c. die Nutzungsrichtung (Zuchttiere Legelinien, Zuchttiere Mastlinien, Legehennen, Mastpoulets, Masttruten);
- d. die Anzahl der eingestellten Tiere;
- e. das Datum der Einstallung;
- f. das Alter in Lebenswochen bei der Einstallung;
- g. das Datum der Meldung;
- h. fakultativ Angaben zum Stallgebäude.

2. Verordnung vom 6. Juni 2014⁸ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst

Art. 19 Einleitungssatz und Bst. e

Soweit es die Aufgaben nach Artikel 4 erfordern, haben die folgenden Personen und Stellen online Zugriff auf die Untersuchungs- und die Standarddaten:

- e. die beauftragten Dritten zur Erfüllung der Aufgaben gemäss ihrem Auftrag.